
- Leistungsbeschreibung -

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen.....	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Umfang der Arbeiten	3
1.3	Bauherr.....	4
1.4	Ausführungsfristen	4
1.5	Ausführungszeiten	5
1.6	Leistungen des Auftraggebers	5
1.7	Auszuführenden Leistungen des Auftragnehmers	5
1.8	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.9	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	6
1.10	Zusammenwirken mit anderen Auftragnehmern	6
1.11	Beweissicherung	6
1.12	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	6
2	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Zufahrten	7
2.3	Lager- und Einrichtungsfläche	8
2.4	Zugänglichkeit des Baubereiches	8
2.5	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	9
2.6	Zu schützende Bereiche und Objekte, Anlagen im Baugelände.....	9
2.7	(Grund)Wasserschutz	9
2.8	Natur- und Landschaftsschutz	10
2.9	Immissionsschutz	11
2.10	Boden- und Untergrundverhältnisse	11
2.11	Wasserstände	12
2.12	Kampfmittel	12
2.13	Schadstoffbelastung	12
2.14	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	13
3	Ausführung der Leistungen	13
3.1	Baustelleneinrichtung.....	13
3.2	Baubehelfe und Geräteeinsatz	14
3.3	Arbeitsablauf	14
3.4	Stoffe und Bauteile.....	15
3.5	Abfallbeseitigung	16
3.6	Winterbau	16
3.7	Vermessung/Aufmaßverfahren	16

- Leistungsbeschreibung -

4	Angaben zum Leistungsverzeichnis	17
4.1	Allgemeines	17
4.2	Technische Bearbeitung	18
5	Ausführungsunterlagen	18
5.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	19
5.2	Vom Auftragnehmer aufzustellende Ausführungsunterlagen	19
6	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen	20

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 - Bl.1 Übersichtskarte M 1 : 25.000
- Anlage 2 - Bl.2 Übersichtslageplan
- Anlage 3 - Bl.3 Planung Verfüllung der Kammer
- Anlage 4 - Bl.4 Baustellenzuwegung und -einrichtungsfläche
- Anlage 5 - Fotos

- Leistungsbeschreibung -

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Allgemeines

Die 1752 erbaute Leine-Schleuse Neustadt ist eine Kammerschleuse von ca. 45 m Länge und 5,20 m Breite mit einer Hubhöhe von ca. 2,40 m. Durch die Nutzung der Schleuse konnten Schiffe über die „Kleine Leine“ vom Oberwasser des Mühlenwehres in das Unterwasser des Leine-Hauptarmes (bzw. umgekehrt) gelangen.

Die Kammerwände und Schleusenhäupter wurden aus massivem Sandsteinquader-Mauerwerk errichtet; der Massivbau ist noch weitgehend im Originalzustand erhalten. Als Verschlüsse dienten hölzerne Stemmtore an Ober- und Unterhaupt. Das Befüllen und Leeren der Kammer erfolgte über Schütze in den Toren.

Der Betrieb der Schleuse war bereits im Jahr 2007 eingestellt worden. Aufgrund des Zustandes der undichten und schadhaften Schleusentore wurde vor geraumer Zeit aus Sicherheitsgründen am Oberhaupt der Revisionsverschluss aus hölzernen Dammbalken (dauerhaft) gesetzt, um die Aufrechterhaltung des Staus (max. NN + 36,10 m) zu gewährleisten.

Die Tragfähigkeit des Dammbalkenverschlusses ist mittlerweile jedoch nicht mehr sichergestellt; zudem weist auch der Massivbau zunehmende Schäden auf, zahlreiche Mauerwerksfugen sind wasserführend.

Bei einem Versagen des Verschlusses wäre das Stauziel nicht mehr zu halten und es würden dann größere Abflussmengen durch die Schleusenkammer abgeführt.

Zur Herstellung eines sicheren Zustandes ist daher eine komplette Verfüllung der Schleusenkammer vorgesehen.

1.2 Umfang der Arbeiten

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Verfüllung der Schleusenkammer einschließlich der Häupter mit Füllsand bis etwa 30 cm unterhalb Oberkante Kammerwände bzw. Planie vorgesehen, so dass die Konturen des Bauwerks sichtbar bleiben (Vorgaben des Denkmalschutzes).

Im Oberhaupt ist die Verfüllung auf einer Länge von etwa 10,0 m auf NN + 36,70 m und damit etwa 45 cm unter Oberhauptplanie und 60 cm über max. Stau geplant; dies entspricht der Höhe der vorhandenen Schleusentore.

Aus Stabilitätsgründen soll im Oberhaupt-Einfahrtsbereich die Uferlinie der Kleinen Leine bzw. des Mühlenkanals annähernd geschlossen hergestellt werden; dazu wird eine Böschung mit einer Neigung von etwa 1:3 bzw. angepasst an die vorhandene Uferflucht ausgebildet.

Gegebenenfalls wird als Erosionsschutz bei etwaiger Überströmung am Oberhaupt im Unterwasser-/Wasserwechselbereich die Uferböschung zur Sicherung mit einem Deckwerk aus Wasserbausteinen auf filterstabilem mineralischem Filteraufbau versehen.

Am Unterhaupt wird ebenfalls eine flachgeneigte Böschung in Anpassung an das umgebende Gelände modelliert.

- Leistungsbeschreibung -

Als Füllsand ist bautechnisch geeignetes (Verdichtung) und nachweislich schadstofffreies und umweltverträgliches Material entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verwenden.

Oberhalb der Wasserlinie wird als oberste Lage der Verfüllung Oberboden als Vegetationsschicht aufgebracht; im Böschungsbereich sowie auf der neuen Fläche in der Kammer bildet sich an die Umgebung angepasster Bewuchs bzw. natürliche Sukzession.

Alle Verschlüsse, Antriebe etc. und sonstige nicht zum Massivbau gehörende Bauteile werden vor der Verfüllung entfernt, so dass ausschließlich das Sandsteinmauerwerk des Baukörpers im Erdboden verbleibt.

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unter Aufsicht durch die durch den Bauherrn beauftragte fachtechnische Begleitung oder ihn selbst.

1.3 Bauherr

Auftraggeber (AG) ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, Standort Verden. Eigentümer der baulichen Anlagen ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, Standort Verden
Hohe Leuchte 30
27283 Verden.

Die Ausführung der Bauarbeiten muss in enger Abstimmung mit der/dem Baubevollmächtigten des AG und dem WSA Weser durchgeführt werden. Deren Anweisungen sind grundsätzlich Folge zu leisten.

1.4 Ausführungsfristen

Die Ausführungsfristen sind in den besonderen Vertragsbedingungen (BVB) festgelegt.

Bei der Durchführung der Arbeiten hat der AN-Bau dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten so koordiniert werden, dass eine reibungslose und fristgerechte Abwicklung gesichert wird. Aus den hierzu notwendigen Maßnahmen können gegenüber dem AG keinerlei Forderungen geltend gemacht werden.

Zur Angebotsabgabe ist vom AN-Bau eine ausführliche Beschreibung des von ihm beabsichtigten Bauablaufes sowie ein detaillierter Bauzeitenplan in Form eines Balkenplanes vorzulegen. Der Bauzeitenplan muss insbesondere die wesentlichen Schritte der Bauausführung enthalten. Im Rahmen der zwingend einzuhaltenden Ausführungsfristen sowie den zeitlichen und baulichen Beschränkungen kann der AN-Bau den beabsichtigten Bauablauf frei entwickeln. Ferner ist ein Gerätekonzept zur Angebotsabgabe mit abzugeben.

Bei Zeitverzug hat der Auftragnehmer u.a. die notwendigen Materialien sowie insbesondere das Personal und Gerät zu verstärken.

Maßgebliche Änderungen zum abgestimmten Ablaufplan sind dem Auftraggeber 5 Werktage

- Leistungsbeschreibung -

vor deren Beginn in schriftlicher Form anzuzeigen. Der Bauzeitenplan ist stetig mit Voranschreiten der Baumaßnahme fortzuschreiben. Dies wird nicht gesondert vergütet.

1.5 Ausführungszeiten

Die Arbeiten sind Montag bis Freitag in den Tageszeiten von 7:00 bis 19:00 auszuführen; bei lärmintensiven Arbeiten und Transporten sind insbesondere die Belange der Anwohner (deren Grundstücksüberfahrt genutzt wird) zu berücksichtigen und diese Arbeiten nicht in den frühen Morgen- und späten Abendstunden durchzuführen.

Für mögliche benötigte Arbeitszeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, sind ggf. durch den AN-Bau eigenständig entsprechende Freigaben durch die zuständigen örtlichen Behörden einzuholen und dem AG vorzulegen.

Insgesamt ist die Fertigstellung aller in dieser Baubeschreibung geplanten Maßnahmen bis Ende Oktober vorgesehen.

1.6 Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden durch den Auftraggeber (AG) erbracht:

- Zuweisung und Stellen der Flächen zur Baustelleneinrichtung und Zufahrt innerhalb des Schleusengeländes bzw. angrenzenden Anliegergrundstückes
- Bereitstellung von Planunterlagen für die Dokumentation (*.pdf)
- Ausschreibungszeichnungen

1.7 Auszuführenden Leistungen des Auftragnehmers

Zur Ausführung der Maßnahme sind im Wesentlichen folgende Arbeiten erforderlich:

- Zufahrt herrichten mit Lastverteilungsplatten o.ä.
- Vegetation und Kleingehölze aus der Kammer entfernen
- Kammerwände und -sohle reinigen
- Demontage Objekte, Geländer etc.
- ggf. provisorische Dämmung am OH während der Arbeiten herstellen
- Stemmtore ausbauen
- Füllmaterial einbauen, verdichten und profilieren
- Dammbalken-Revisionsverschluss ausbauen
- Böschungssicherung/Uferbereich herstellen
- Rückbau Bootsstege
- Absturzsicherungen montieren (Häupter)
- Gelände wiederherstellen, ggf. Ansaat etc.

1.8 Ausgeführte Vorarbeiten

Keine.

- Leistungsbeschreibung -

1.9 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Keine.

1.10 Zusammenwirken mit anderen Auftragnehmern

Zur Sicherstellung der Kommunikation ist die Benennung einer verantwortlichen Person seitens des AN-Baus erforderlich. Die Zusammenarbeit zwischen AN-Bau und AG bzw. seinem Vertreter ist zu gewährleisten und ist mit den Preisen des LV abgegolten.

1.11 Beweissicherung

Vor Beginn der Baustelleneinrichtung findet mit dem AG eine Begehung zur Aufnahme bereits bestehender Schäden statt. Anschließend wird vom AN-Bau ein Protokoll mit Fotodokumentation erstellt. Im Zuge der gemeinsamen Begehung wird die Baufeldübergabe mit dem WSA Weser protokolliert.

Entsprechend sind sämtliche durch den Bauablauf entstandenen Schäden zu beseitigen und Wiesen- und Flurbereiche wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die im Rahmen der Baumaßnahme zu Überfahrt in Anspruch genommene Privatgrundstück.

Die Kosten für die beschriebenen Beweissicherungsmaßnahmen sind in der entsprechenden Position im Leistungsverzeichnis einzukalkulieren.

1.12 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

In den Vertragsunterlagen beschriebene Leistungen handelt es sich um Bauleistungen, die im Sinne des § 2 Abs. 3 BaustellV als besonders gefährliche Arbeiten eingestuft werden (s. Anhang II BaustellV: Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht). Dabei werden die beschriebenen Leistungen vom AG gemäß § 2 BaustellV als Arbeiten eines Arbeitgebers und aufgrund der vorgegebenen Bauzeit bis Ende Oktober mit weniger als 500 Personentagen bewertet. Damit sind keine Unterlagen gemäß BaustellV aufzustellen.

Werden jedoch vom AN Nachunternehmer eingesetzt, hat er die BaustellV entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs 3 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erarbeiten und gemäß § 3 BaustellV ein Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Der Koordinator ist dem AG zu benennen und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist auf Verlangen vorzulegen

Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird. Gefahren sind an der Quelle zu bekämpfen. Bei sämtlichen Maßnahmen ist der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte Erkenntnisse der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen. Bei Arbeiten an der Wasserlinie und auf

- Leistungsbeschreibung -

dem Wasser ist von dem ausführenden Personal PSA gegen Ertrinken (Rettungskragen) nach berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu tragen.

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Angaben zur Beschreibung der örtlichen Verhältnisse befreien den AN-Bau nicht von der Verpflichtung zur Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistungen maßgebenden Bedingungen und örtlichen Verhältnisse.

2.2 Zufahrten

Die Schleusenanlage liegt bei Leine-km 65,945 im Stadtgebiet von Neustadt am Rübenberge zwischen „Kleiner Leine“/Mühlenkanal und Leine.

Die Baustelle kann nur landseitig aus südlicher Richtung über die B6 oder B442 und „Herzog-Erich-Allee“/„Zwischen den Brücken“ sowie ein privates Wohn- und Weidegrundstück erreicht werden (vgl. Abbildung 1).

Die temporäre Flächeninanspruchnahme zur Nutzung der Flächen von Anliegern und Hinterliegern für Unterhaltungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen ist durch das Bundeswasserstraßengesetz § 11 entsprechend geregelt.

Die etwaig beanspruchten landseitigen Grundflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Auftragnehmer in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.



Abb. 1: Lage Schleuse Neustadt

- Leistungsbeschreibung -

Für die Benutzung der Straßen und Wege erforderliche Genehmigungen hat der AN-Bau selbstständig zu beschaffen.

Sofern im Zuge der Verladung von Geräten und Material die Benutzung öffentlicher Straßen und -anschlüsse oder Wege notwendig ist, hat der AN-Bau sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Im Zuge der Baumaßnahmen auf den Zufahrten oder auf dem Gelände des WSA Weser entstehende Schäden und Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen, erforderlichenfalls sind Sicherungsmaßnahmen unverzüglich einzuleiten. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der ursprüngliche Zustand der Zufahrten und des WSA-Geländes wiederherzustellen.

Spätestens mit der Schlussrechnung hat der AN eine schriftliche Erklärung der betroffenen Grundeigentümer bzw. Unterhaltungspflichtigen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass alle verursachten Schäden behoben sind und keine Forderungen gegen den AG geltend gemacht werden.

2.3 Lager- und Einrichtungsfläche

Auf dem Schleusen- bzw. angrenzenden Gelände werden dem AN-Bau Flächen für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze kostenlos zur Verfügung gestellt (s.Anl.).

Die Einrichtung der Flächen ist mit dem AG vorab abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche nicht verbleibende Anlagen durch den AN-Bau zu beseitigen. Das Gelände ist in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Hierfür erforderliche Leistungen und zusätzliche Aufwendungen des AN-Bau sind in die Einheitspreise der Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Benötigt der AN-Bau weitere Flächen, sind diese eigenverantwortlich von ihm zu beschaffen und die Kosten hierfür einzukalkulieren.

2.4 Zugänglichkeit des Baubereiches

Die Durchführung der Arbeiten soll von Land aus erfolgen; die Zufahrt zur Baustelle ist nur landseitig möglich (s. Pkt. 2.1). Für etwaige wasserseitig durchzuführende Arbeiten sind die entsprechenden Randbedingungen zu berücksichtigen.

Die Zufahrt über die betreffenden Privatgrundstücke hat eine nutzbare Breite von max. ca. 2,40 m; entsprechend ist die Auswahl der einzusetzenden Fahrzeuge zu treffen. Die genutzte Fläche – insbesondere in Bereich des zu überquerenden privaten Wohngrundstücks – ist durch entsprechende Lastverteilungsplatten zu sichern.

Eine Ortsbesichtigung vor Angebotsabgabe wird dringend empfohlen.

- Leistungsbeschreibung -

2.5 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Anschlussmöglichkeiten für Strom, Wasser, Telefon und Abwasser sind bei Bedarf vom AN eigenständig bei den örtlichen Versorgungsträgern zu beschaffen oder zu stellen. Alle Zuleitungen und Anschlüsse sind vom Auftragnehmer herzustellen. Prüfungen an den Leitungen und Anschlüssen während des Betriebes sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Auftragnehmer durchzuführen.

Die Kosten für das Einrichten, Unterhalten und Räumen sind in die Positionen für die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Die Verbrauchskosten sind vom AN direkt mit den Versorgungsträgern abzurechnen.

Strom

Von Seiten des AG wird kein Strom zur Verfügung gestellt. Strom ist durch den AN selbstständig beizubringen.

Wasser

Anschlussmöglichkeiten sind bei den örtlichen Gemeinden zu erfragen. Genehmigungen und Erlaubnisse hat der AN selbstständig bei den zuständigen Behörden zu besorgen. Die Leitungen müssen für vorbeifahrenden Verkehr gesichert werden und müssen gegen Überfahren von LKW geeignet geschützt sein.

Abwasser

Für anfallendes Abwasser hat der AN Sorge zu tragen und die Entsorgung zu organisieren bzw. zu bezahlen. Geeignete Einrichtungen (Wannen, Pumpen, etc.) sind einzurichten und vorzuhalten. Eine Einspeisung in die Anlagen der ist nicht möglich. Für entsprechenden sanitäre Anlagen hat der AN daher selbst zu sorgen.

Das Fäkalabwasser ist in Tanks und durch den AN fachgerecht zu entsorgen.

Versickerungen von Fäkalabwassergrund oder Direkteinleitungen von Fäkalien in die Weser sind nicht erlaubt.

2.6 Zu schützende Bereiche und Objekte, Anlagen im Baugelände

Der AN-Bau hat dafür zu sorgen, dass die an die Bautätigkeiten angrenzenden Bereiche und Anlagen nicht durch diese beeinträchtigt werden und bei der Baudurchführung keine unnötigen Emissionen auf die Umgebung einwirken.

Leitungspläne der betroffenen Bereiche liegen nicht vor. Im unmittelbaren Baubereich ist nicht mit Leitungen zu rechnen. Über mögliche Leitungen im Bereich der Zufahrt und BE-Fläche ist nichts bekannt; u.U. sind vor Baubeginn durch den AN-Bau beim jeweiligen Leitungsbetreiber ggf. entsprechende Auskünfte/Genehmigungen zu beantragen.

2.7 (Grund-)Wasserschutz

Bei der Baustelleneinrichtung und der Durchführung der Bauarbeiten sind die einschlägigen Gesetze (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG), Trinkwasserschutzgebietsrichtlinie (DVGW-Arbeitsblatt W 101)) in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

- Leistungsbeschreibung -

Es sind nur Maschinen einzusetzen, die sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden und kein Öl oder Treibstoff verlieren. Es dürfen nur Baugeräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der AN-Bau nachweist, dass die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von jeglichen Schadstoffen sind.

Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind eingesetzte Geräte und Maschinen täglich durch einen Verantwortlichen auf Dichtigkeit zu prüfen. Bei festgestellten Leckagen sind die Arbeiten einzustellen und erst dann wiederaufzunehmen, wenn die Leckagen behoben worden sind.

Bei allen Geräten sind ausschließlich biologisch abbaubare Schmiermittel und Hydrauliköle einzusetzen. Auf der Baustelle sind ständig Ölbindepräparate in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Es dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Treibstoffe, Öle u. ä.) oder sonstige wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden. Die Lagerung darf nur in distanzierter Lage zu Bauflächen und dort auf befestigten Flächen unter Beachtung der wassergesetzlichen Vorschriften zum Lagern wassergefährdender Stoffe erfolgen. Das gelagerte Material ist so abzusichern, dass eine Verunreinigung des Untergrunds, der Gewässer oder der Kanalisation ausgeschlossen werden kann. Hierzu sind z.B. einwandige Lagerbehälter in dichten, lagerstoffbeständigen Wannen aufzustellen.

Wartungs- und Reinigungsarbeiten an den Baugeräten und Ölwechsel ist nicht zulässig. Es dürfen nur solche Hilfsmittel, Arbeitsmittel, Baustoffe oder Füllmaterialien verwandt werden, bei denen während der Baumaßnahme und nach deren Beendigung chemische oder bakteriologische Beeinträchtigungen des Untergrundes oder des Grundwassers nicht zu besorgen wären. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Stoffe verwendet werden, die eine Verkeimung des Wassers fördern können.

2.8 Natur- und Landschaftsschutz

Im Baufeld oder an das Baufeld angrenzende Bäume und Sträucher außerhalb der eigentlichen Bau- und Arbeitsflächen sind vorschriftsmäßig zu schützen. Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern oder Teilen davon bedarf unbedingt der vorherigen Zustimmung des AGs.

Die erforderlichen naturschutzfachlichen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde durch den AG abgestimmt. Im Vorfeld der Maßnahme werden entsprechende Bestandserhebungen des Tier- und Pflanzenbestandes durch den AG durchgeführt. Abhängig von der daraus folgenden naturschutzfachlichen Beurteilung wird während der Ausführung der Arbeiten eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vom AG eingesetzt.

Hierdurch wird die eigentliche Ausführung der Maßnahme nicht wesentlich beeinflusst werden; die Hinweise und Anforderungen der ÖBB sind dennoch im Zuge der Arbeiten zu berücksichtigen.

- Leistungsbeschreibung -

2.9 Immissionsschutz

Bei der Ausführung sämtlicher ausgeschriebener Leistungen muss der AN-Bau durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Die hieraus resultierenden Mehraufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Baumaßnahme liegt in der Nähe einer Wohnbebauung. Bei der Durchführung der Maßnahme sind u. a. das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemission (AVV-Baulärm) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Etwaige, darüber hinaus gehende Vorschriften, die sich aus den örtlichen Randbedingungen ergeben oder durch örtliche Behördenvorgaben ergeben, sind zusätzlich einzuhalten. Gegebenenfalls sind erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmemissionen in die Einheitspreise einzurechnen.

Bei den Sanierungsmaßnahmen dürfen hinsichtlich des Immissionsschutzes nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, genutzt werden. Es sind grundsätzlich bei den Bauarbeiten lärmarme Maschinen zu verwenden.

Durch die Arbeiten dürfen keinerlei Stoffe in die Umwelt abgegeben werden. Die einschlägigen Umweltschutzgesetze sind zu beachten.

Etwaige Staubemissionen sind durch technische Maßnahmen, insbesondere Nässen während der Abbrucharbeiten oder Verbau, so weit wie möglich zu reduzieren. Ebenfalls hat der AN-Bau der Staubentwicklung auf der Baustraße durch Maßnahmen wie z.B. das Besprühen der Zufahrtswege und der Zwischenlager entgegenzuwirken. Es darf zu keinen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs auf den öffentlichen Straßen kommen.

Die umliegenden Bauwerke (Nachbarbebauung) dürfen nicht beeinträchtigt oder verschmutzt werden.

Die Baustelle mit Baubereich, Lagerplatz usw. ist während der eigenen Ausführungen vom AN-Bau laufend ohne besondere Aufforderung von anfallendem Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstigen Abfällen zu säubern. Die Lagerung des Schuttes darf nur in hierfür geeigneten Containern erfolgen. Der vom AN-Bau eingesetzte Bauleiter ist gegenüber der Bauüberwachung für den einwandfreien und sauberen Zustand der Baustelle verantwortlich.

2.10 Boden- und Untergrundverhältnisse

Zu den Boden- und Untergrundverhältnissen liegen weitergehenden Information vor. Zur Sicherstellung der Befahrbarkeit mit schwereren Fahrzeugen und Geräten sind daher Lastverteilungsplatten o.ä. einzusetzen.

- Leistungsbeschreibung -

2.11 Wasserstände

Es sind folgende Wasserstände und Bauwerkshöhen vorhanden:

Wasserspiegel OW (max. Stau)	NN + 36,10 m
Wasserspiegel UW (Stau)	NN + 33,82 m
OK Schleusenplanie	NN + 36,70 m
OK Planie Oberhaupt	NN + 37,15 m
Sohle	NN + 32,00 m
Hubhöhe	ca. 2,30 m
Δ Stau OW – OK Planie OH	ca. 1,05 m

Die Wasserstände – insbesondere im Unterwasser – können variieren und entsprechend der jeweiligen Abflussmengen ansteigen. Daher sind die Arbeiten möglichst frühzeitig noch in der hochwasserarmen Jahreszeit abzuschließen.

Aufgrund von Undichtigkeiten der Verschlüsse ist mit Strömungen in der Kammer zu rechnen, insbesondere am Oberhaupt. Dies ist bei der Wahl und dem Einsatz der Geräte und Verfahren zu berücksichtigen bzw. es sind daher ggf. zusätzlich provisorische Abdämpfungsmaßnahmen am Oberhaupt zu treffen.

Darüber hinaus ist eine Überschwemmung während eines – wenn auch in der vorgesehenen Bauzeit unwahrscheinlichen Hochwasserereignisses – nicht gänzlich auszuschließen.

2.12 Kampfmittel

Da keine Erdarbeiten in Form von Aufgrabungen vorgesehen sind, ist eine etwaige Kampfmittelsituation für die Maßnahme nicht relevant.

Werden während der Arbeiten dennoch Kampfmittel gefunden, wird darauf hingewiesen, dass es verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Der AN- Bau ist in diesem Falle verpflichtet, die Fundstelle unverzüglich der Polizei und dem AG anzuzeigen.

2.13 Schadstoffbelastung

Es liegen keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen vor.

- Leistungsbeschreibung -

2.14 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Straßenverkehr

Grundsätzlich liegt die Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungspflicht beim AN-Bau. Für die öffentliche Fläche in Bereich der Zufahrt strassenseitig der Privatgrundstücke ist ggf. durch den AN eine entsprechende verkehrsbehördliche Anordnung zu beantragen.

Ferner ist die jederzeitige und uneingeschränkte Zufahrt zu den Privatgrundstücken – insbesondere für Feuerwehr und sonstige Rettungsfahrzeuge – zu gewährleisten.

Schiffsverkehr

Schiffsverkehr ist im betreffenden Bereich nicht relevant; ggf. ist auf Freizeitschifffahrt (Paddel- und Ruderboote) im Mühlenkanal, unteren „Vorhafen/Schleusenkanal“ und Leine Rücksicht zu nehmen.

3 Ausführung der Leistungen

3.1 Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung ist jeweils, während der gesamten Arbeiten an der Schleusenanlage einschließlich aller Ver- und Entsorgungseinrichtungen ordnungsgemäß herzurichten, vorzuhalten, zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten wieder rückstandslos zu entfernen.

Alle Flächen müssen nach Beendigung der Arbeiten im früheren bzw. planmäßigen Zustand zurückgegeben werden.

Der AN-Bau richtet seine Baustelle in eigener Verantwortung ein. Der Auftragnehmer hat einen Bauleiter und aufsichtsführendes Personal zu benennen. Ihnen obliegt die Aufsichtspflicht an der Baustelle.

Sämtliche vom Baubetrieb berührten Straßen und Wege sind von Verschmutzung freizuhalten bzw. vom AN-Bau unverzüglich und unaufgefordert zu säubern. Eventuelle Schäden infolge des Baubetriebs müssen von ihm umgehend und auf eigene Kosten beseitigt werden. Schadens- und/oder Haftungsansprüche Dritter an den AG bedingt durch Nicht- bzw. nicht ordnungsgemäße Durchführung vorgenannter Reinigungsaufgaben durch den AN-Bau werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die anfallenden Arbeiten hat der AN-Bau das notwendige Material, die Stoffe, schwimmendes Gerät, sonstiges Gerät, Maschinen und das entsprechende Personal vorzuhalten.

Die Schleusenanlage ist durch eine eigene Einzäunung gegen Zutritt von außen geschützt. Der Baustellenbereich ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Dafür ist eine mobile

- Leistungsbeschreibung -

Einzäunung außerhalb des Baubereiches vorzusehen.

Der AN Bau hat dafür zu sorgen, dass nur von ihm eingewiesene Beschäftigte die Baustelle betreten. Dies gilt auch für etwaige Nachunternehmer und deren Mitarbeiter.

3.2 Baubehelfe und Geräteeinsatz

Baubehelfe und Hilfskonstruktionen einschließlich der hierzu eventuell erforderlichen Technischen Bearbeitung sind Sache des AN-Bau.

Für die zum Einsatz kommenden Baubehelfe gelten die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften.

Alle Baubehelfe (erforderliche Gerüste, Leitern, Hebezeuge, Baubehelfe, Abstützungen und sonstige Hilfsmittel) sind vom AN-Bau auszuführen und – sofern nicht als Position separat vorgesehen - in die Einheitspreise einzurechnen. Hierunter fallen auch, falls erforderlich, die statischen Nachweise und Prüfungen. Der Einsatz von Kränen und deren Standorte sind im Vorfeld mit dem AG abzustimmen und entsprechend den gültigen Regelungen anzumelden.

Sollten sich beim Einrichten der Baustelle nach Beurteilung des AGs die eingesetzten Geräte als unzureichend herausstellen, hat der AN-Bau nach Aufforderung weitere Geräte zu stellen und zusätzlich in Betrieb zu nehmen. Die Vergütung für den eventuellen Ersatz von ausgefallenen und unzureichenden Geräten ist mit den Preisen des LVs abgegolten.

Alle erforderlichen Gerüste, Schalungen, Arbeitshilfen sind nach statischen und konstruktiven Erfordernissen auszuführen.

3.3 Arbeitsablauf

Die gesamte Bauzeit beträgt abgeschätzt maximal sechs Wochen.

Der genaue Arbeitsablauf kann nach Wahl des AN erfolgen und ist in einem detaillierten Bauablaufplan darzustellen.

Folgender prinzipieller Ablauf ist vorgesehen:

1. BE und Zufahrt herrichten mit Lastverteilungsplatten o.ä.
2. ggf. provisorische Dämmung am OH während der Arbeiten herstellen
3. Vegetation und Kleingehölze aus der Kammer entfernen
4. Kammerwände und -sohle reinigen
5. Demontage Objekte, Geländer etc.
6. Füllmaterial einbauen, verdichten und profilieren
7. Stemmtore und Antriebe ausbauen

- Leistungsbeschreibung -

8. Dammbalken-Revisionsverschluss ausbauen
9. Böschungssicherung/Uferbereiche herstellen
10. Rückbau Bootsstege
11. neue Absturzsicherungen montieren (Häupter)
12. Gelände wiederherstellen, ggf. Ansaat etc.

Der Einbau des Füllmaterials hat in dünnen Lagen (schichtweiser Einbau) zu erfolgen, beginnend am Oberhaupt/Obertor, mit dem Ziel, das in der Kammer stehende Wasser in Richtung Unterhaupt aus der Kammer „herauszudrücken“, damit das Einbaumaterial eine Konsistenz behält/erreicht, die eine ausreichende Verdichtung ermöglicht.

Die zuvor auszuführende Entfernung von Bewuchs, Schlamm und sonstigen Rückständen in der Kammer ist daher insofern wichtig, um die entsprechende Verdichtung in allen Bereichen des zu verfüllenden Raumes zu erreichen und damit keine „Hohlstellen“ verbleiben.

Sobald die Kammer zwischen Ober- und Unterhaupt weitgehend verfüllt ist, und eine ausreichende Abdämmungswirkung gegeben ist, d.h. die Sicherung des Stauzieles gewährleistet ist, kann der Ausbau der Stemmtore sowie das Ziehen des Revisionsverschlusses und ggf. Rückbau der zusätzlichen provisorischen Abdämmung erfolgen.

Anschließend werden die Häupter verfüllt und das vorgesehene Geländeprofil insgesamt hergestellt.

Das einzubauende Füllmaterial muss nachweislich schadstofffrei und für den vorgesehenen Zweck geeignet sein.

3.4 Stoffe und Bauteile

Grundsätzlich sind nur Stoffe und Bauteile zugelassen, die der vertraglich vorgesehenen Güte bzw. den vertraglichen Anforderungen entsprechen sowie für den vorgesehenen Zweck genormt oder bauaufsichtlich zugelassen sind.

Die Stoffe und Bauteile werden nach den in den Vertragsunterlagen aufgeführten Vorschriften, Normen und Regelungen geprüft. Die Prüfungen werden im Einvernehmen mit dem AG vom AN-Bau durchgeführt. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Der AN-Bau hat dem AG zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen, die nach den einschlägigen DIN-Vorschriften, den Technischen Lieferbedingungen, der VOB, den ZTV-W und den speziellen Vorgaben des AG geforderte Nachweise rechtzeitig vor Einsatz der Stoffe/Bauteile zu übergeben bzw. vorzulegen. Eignungsprüfungen sind vor Ausführung der Arbeiten mit dem jeweiligen Stoff bzw. Bauteil vorzulegen.

- Leistungsbeschreibung -

Die Eignung der verwendeten Baustoffe ist durch Prüfzeugnisse nachzuweisen und durch den AG genehmigen zu lassen. Die Umweltunbedenklichkeit ist nachzuweisen. Die Kosten sind in die Einheitspreise für die Lieferung einzurechnen.

Alle Prüfungen, Eigenprüfungen des AG, Eignungs-, Eigenüberwachungs-, Fremdüberwachungs- und Kontrollprüfungen sind grundsätzlich in den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) nach Art, Umfang und Zeitpunkt geregelt.

Jeglicher Aufwand hierfür ist mit den Positionen und Preisen des Leistungsverzeichnisses abgegolten und wird nicht gesondert vergütet, außer entsprechende Positionen werden aufgeführt.

3.5 Abfallbeseitigung

Anfallende Abfälle sind nach den einschlägigen unter gesetzlichen Regelwerken des KrW-/AbfG zu trennen und gesondert in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Während der Bauzeit sind alle Abfälle des AN-Bau nach der geltenden Satzung des örtlichen Entsorgungsbetriebes in geschlossenen Behältern zu sammeln, abzufahren und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die hierfür erforderlichen administrativen Maßnahmen (u.a. Entsorgungsnachweise) sind vom AN-Bau durchzuführen. Alle Kosten für die ordnungsgemäße Beseitigung sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.6 Winterbaumaßnahmen

Mehraufwendungen für Arbeiten in Winterperioden werden nicht gesondert vergütet. Es ist Angelegenheit des AN-Bau, seinen Arbeitsablauf so zu gestalten, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden. Es ist hinzuweisen, dass bei der wetterbedingten Einstellung der Bauarbeiten der AN-Bau sich zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung verpflichtet.

3.7 Vermessung/Aufmaßverfahren

Vermessung

Folgende vermessungstechnische Ausführungsunterlagen werden vom AG vor der Ausführung an den AN-Bau überreicht:

- Bestandspläne
- Lageplan

Alle weiteren Vermessungsleistungen, die für die Durchführung der Baumaßnahme notwendig sind, sind vom AN-Bau zu erbringen und die Kosten in die Einheitspreise einzurechnen, sofern im LV keine besonderen Ansätze vorhanden sind.

Weitere Unterlagen, wie z.B. eine Bestandsstatik, können nach Beauftragung beim AG eingesehen werden.

Aufmaßverfahren

Die Aufmäße sind grundsätzlich nach VOB/C und ZTV-W durchzuführen.

Die Bauleistungen sind entsprechend dem Baufortschritt im Beisein der örtlichen

- Leistungsbeschreibung -

Bauüberwachung des AG aufzumessen, zu protokollieren und in Aufmaßblätter einzutragen.

Für Leistungen, die gem. LV auf Nachweis abgerechnet werden, sind entsprechend Liefer-, Begleit-, Wiege- und Übernahmescheine zeitnah der Bauüberwachung des AGs vorzulegen. Diese müssen mit der Unterschrift des AN-Bau und des AGs versehen sein.

4 Angaben zum Leistungsverzeichnis

4.1 Allgemeines

4.1.1 Aufbau des Leistungsverzeichnisses

Die im Leistungsverzeichnis anzugebenden Einheits- und Pauschalpreise sind unter Beachtung der in den weiteren Verdingungsunterlagen genannten Bedingungen zu ermitteln.

Soweit in den Verdingungsunterlagen nichts anderes bestimmt ist, umfassen die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen grundsätzlich auch das Liefern, Lagern und Einbauen aller erforderlichen Bau- und Bauhilfsstoffe.

Die Angebotspreise enthalten alle Haupt- und Nebenkosten einschließlich Vorhalten, Unterhalten und Umschlagen der notwendigen Geräte, Fahrzeuge, etc. sowie alle sonstigen Bauhilfsmittel, die für die bedingungsgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind, soweit in den Verdingungsunterlagen nicht ausdrücklich anders aufgeführt.

Der AN-Bau ist verpflichtet, die Urkalkulation für die Maßnahme in einem geschlossenen Umschlag vorzulegen, die bei Unklarheiten in Anwesenheit von Vertretern der beiden Seiten geöffnet werden kann; ansonsten wird sie nach Schlussrechnung der Maßnahme ungeöffnet dem AN-Bau zurückgegeben.

Technische Merkblätter, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (AbZ) und allgemeine bauaufsichtliche Prüfungen (AbP) müssen während der Arbeiten auf der Baustelle vorliegen.

Die aufgeführten Vorhalte-, Betriebs- und Räumpositionen beziehen sich auf die vorgenannten Einrichtungspositionen und beinhalten den dortigen Leistungsumfang.

Alle Forderungen aus der Baubeschreibung sind soweit nicht als Leistungsposition aufgeführt in die Einheitspreise einzurechnen.

Bieterangaben sind in die Freizeilen der einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzutragen.

Der Anbieter dokumentiert durch seine Unterschrift, dass er das Leistungsverzeichnis gelesen und verstanden hat.

Jeder Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit, die Straßen- und Wasserstraßenverhältnisse und alle sonstigen, für die Preisermittlung und Durchführung der Arbeiten wichtigen Tatsachen durch Besichtigungen

- Leistungsbeschreibung -

und Erkundungen zu unterrichten. Für eine Ortsbesichtigung muss die Terminvereinbarung über das WSA Weser, Standort Verden (Herr Schobeß, Tel. +49 (0) 4231-898-1232) erfolgen. Mit der Abgabe des Angebots bestätigt er, dass er diese Besichtigung vorgenommen und sich über alle anderen Unterlagen und Bedingungen der Ausschreibung im Einzelnen informiert hat. Erschwernisse, die sich späterhin aus der Nichtbetrachtung der vorstehenden Verpflichtungen ergeben, berechtigen den AN-Bau nicht zu Ansprüchen.

4.1.2 Nebenangebote

s. Anlage „Mindestanforderungen Nebenangebote“.

4.1.3 Nachtragsangebote

Nachtragsangebote müssen vollständig sein und in sich geschlossene Leistungen enthalten, d.h. sie müssen alle für die Zusatzleistung zu erbringenden Aufwendungen sowie die baubetrieblichen Auswirkungen auf die Vertragsleistungen (z.B. Kosten aus gestörtem Bauablauf, produktionsmindernde Auswirkung auf den Bauablauf usw.) beinhalten.

Weiterhin sind die aus dem Hauptauftrag entfallenden Leistungen (auch monetär) aufzuführen.

Auswirkungen von Nachträgen auf die Bauzeit sind bei jedem Nachtrag mit anzugeben. Nachtragsangebote und ihre Positionen sind fortlaufend analog wie im Hauptvertrag zu nummerieren.

4.2 Technische Bearbeitung

Mit der technischen Bearbeitung ist unverzüglich nach der Bauauftragung zu beginnen.

Der AN-Bau hat die ausgeführten Arbeiten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist durch die qualifizierte Führungskraft durchzuführen.

Die Dokumentation umfasst das Aufmaß, Vermessungsunterlagen, eine Fotodokumentation, Bautagesberichte. Die Fotodokumentation muss eine eindeutige Zuordnung des dargestellten Bereiches ermöglichen.

Die Dokumentation ist 28 Tage nach Abschluss der Arbeiten dem Bauherrn vollständig in Papierform in zweifacher Ausfertigung schriftlich und digital zu übergeben.

5 Ausführungsunterlagen

Der AN-Bau hat die ihm übergebenen Ausführungs- und Planungsunterlagen vor Baubeginn auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dies gilt auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten.

- Leistungsbeschreibung -

Bei Widersprüchen hat der AN-Bau unverzüglich vor der Ausführung der Arbeiten eine Klärung durch die fachtechnische Begleitung herbeizuführen.

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen. Differenzen gegenüber der Planung sind unverzüglich anzuzeigen und die weitere Vorgehensweise mit der fachtechnischen Begleitung abzustimmen.

5.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Dem AN-Bau werden nachfolgend aufgeführte Unterlagen in digitaler Form (pdf-Format) zur Verfügung gestellt.

- Bestands- und Lagepläne, WSA Weser
- Ausschreibungszeichnungen

5.2 Vom Auftragnehmer aufzustellende Ausführungsunterlagen

Folgende technische Unterlagen sind vom AN-Bau aufzustellen und entsprechend dem Baufortschritt fortzuschreiben:

- Bauzeitenplan (Bauablaufplan mit Meilensteinen) inkl. Fortschreibung
- Gerätekonzept
- Ausführungsunterlagen gemäß Leistungsverzeichnis und zugehöriger Regelwerke
- Vermessungsunterlagen
- Bestandsunterlagen (für die ausgeführten Arbeiten)
- Dokumentationsaufnahmen/Fotodokumentation
- ggf. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- ggf. Standsicherheitsnachweise/Statik für Montage- und Baubehelfe
- Abbruchkonzept (inkl. Geräteeinsatz, Abbruchpläne, Abtransport Abbruchmaterial)
- Ergebnisse der Eignungsprüfungen usw.

Für die Erstellung von Zeichnungen sind Planstempel und Planbezeichnung nach Vorgaben des AG zu verwenden. Die Pläne werden in einer Planliste geführt, die entsprechend Arbeitsfortschritt an den AG übergeben wird. Zeichnungen und weitere Unterlagen sind gemäß den Vorgaben der Richtlinie Datenlieferung (Ri-DaLi) der WSV zu erstellen und zu übergeben.

Arbeiten dürfen nur mit vom AG für die Bauausführung freigegebenen Unterlagen durchgeführt werden.

Die statischen Berechnungen und die Ausführungsunterlagen sind gemäß ZTV-W LB 202 zu liefern und gemäß Bauablauf fortzuschreiben. Die Prüfung und Genehmigung der Ausführungsunterlagen erfolgt durch den AG, ggf. durch die Einschaltung eines Prüfenieurs für Bautechnik. Hierbei sind die Abgabefristen dementsprechend zu planen, dass insbesondere statische Berechnungen und die Ausführungsplanung dem AG mind. 3 Wochen vor Ausführung zur Genehmigung und ggf. Prüfung vorgelegt werden können.

- Leistungsbeschreibung -

Der AG behält sich vor, im Rahmen der Prüfung Ergänzungen und Änderungen in die Ausführungspläne einzutragen. Eine gesonderte Vergütung für die Überarbeitung der Unterlagen erfolgt nicht.

Der AG prüft die Ausführungsunterlagen auf Einhaltung der Vertragsbedingungen und gibt Zeichnungen zur Bauausführung frei. Nach Freigabe der Ausführungsplanung sind die Prüfeintragungen unverzüglich zu übernehmen und die gleichgestellten Exemplare des AG zu liefern. Bauarbeiten dürfen nur nach freigegebenen Unterlagen ausgeführt werden.

Unterlagen sind mit Abheftstreifen 2-fach in Papierform und 1-fach auf Datenträgern zu liefern.

Die Bestandsunterlagen für die ausgeführten Arbeiten sind im Zuge der technischen Bearbeitung gemäß ZTV-W LB 202 Abschnitt 4 sowie der Richtlinie Datenlieferung (Ri-DaLi) vom AN-Bau zu erstellen.

6 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Der Bauausführung sind allgemein die anerkannten Regeln der Technik sowie alle einschlägigen Vorschriften, Richtlinien, Richtzeichnungen und DIN-Normen zugrunde zu legen. Insbesondere sind folgende Vorschriften in jeweils aktueller Fassung zu berücksichtigen:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für die technische Bearbeitung LB 202
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für die Baustelleneinrichtung und -räumung LB 204
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für Erdarbeiten LB 205
- BAW - Merkblatt Anwendung von Kornfiltern an Wasserstraßen
- Richtlinie für die Übergabe digitaler Unterlagen an Dienststellen der WSV (Ri-DaLi)

Die den Vertragsunterlagen nicht beigelegten Regelwerke stehen als PDF-Datei im Internet unter folgendem Link zur Verfügung: <https://izw.baw.de/wsv/>